



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019: 20.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2020: 03.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 46

Freitag, 8. November

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
 Stadt Aurich, NRB Stadtentwässerung, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich..... 541

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der beschleunigten Zusammenlegung Georgsfeld Schlussfest-
 stellung 542

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Potshausen-Barge Ausführungsanord-
 nung..... 543

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale
 Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. §§ 53 ff des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch (SGB X) über
 die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zwischen der Stadt
 Emden, dem Landkreis Ammerland, dem Landkreis Aurich, dem Landkreis Friesland, dem
 Landkreis Leer, dem Landkreis Wesermarsch und dem Landkreis Wittmund alle nachfolgend
 bezeichnet als Vertragspartner 544

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Stadt Aurich, NRB Stadtentwässerung, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich

Die Stadt Aurich, NRB Stadtentwässerung, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich hat die Plan-
 genehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung von zwei Regenwasserrückhaltebecken, in der
 Stadt Aurich; Gemarkung Aurich, Flur 5, Flurstücke 63/82 und 371/78 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Ge-
 setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchfüh-
 rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für
 das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.11.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der beschleunigten Zusammenlegung Georgsfeld Schlussfeststellung

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Georgsfeld, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Zusammenlegungsplan vom 27.09.2018 nebst Nachtrag vom 11.04.2019 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Georgsfeld hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Georgsfeld ist nach den Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 29.10.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Ihler

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Potshausen-Barge
Ausführungsanordnung**

In der Flurbereinigung Potshausen-Barge, Kreis Leer, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **18.11.2019, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe: Die gegen den am 24.11.2017 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 23.09.2019 vorgelegten Nachtrag 1 sind keine Widersprüche erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.10.2015 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der

Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 30.10.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Meiners

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m.
§§ 53 ff des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch (SGB X) über die Übertragung der Aufgaben nach
dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
zwischen
der Stadt Emden, dem Landkreis Ammerland, dem Landkreis Aurich, dem Landkreis Friesland,
dem Landkreis Leer, dem Landkreis Wesermarsch und dem Landkreis Wittmund
alle nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Aufgabenübertragung und Beauftragung

§ 2 Zusammenarbeit

§ 3 Personal

§ 4 Personal- und Kostenplan

§ 5 Lenkungsgremium

§ 6 Vertragsbeginn und -dauer

§ 7 Schlussbestimmungen

Präambel

Durch diesen Vertrag tragen die Vertragsparteien dem Umstand Rechnung, dass bei stark rückläufigen Fallzahlen insbesondere im Bereich der Kriegspferfürsorge die Kosten für die Bediensteten, welche rechtssicher über die bestehenden Ansprüche beraten und entscheiden, nicht in gleichem Maße abnehmen.

Die Zusammenfassung der Aufgaben des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) "in einer Hand" soll die Effizienz steigern und die Sicherheit in der Rechtsanwendung stärken.

Einbezogen werden sollen hierbei aus den gleichen Gründen ferner die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge Anwendung finden (z.B. Opferentschädigungsgesetz - OEG) sowie aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), die bei den einzelnen Vertragspartnern ebenfalls nur einen geringen Anteil ausmachen, wofür aber ein umfangreiches Wissen sowie entsprechende Personalkapazitäten vorgehalten werden müssen.

§1

Aufgabenübertragung und Beauftragung

- (1) Die Stadt Emden und die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Wesermarsch und Wittmund übertragen durch diese Zweckvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) alle ihnen obliegenden Aufgaben als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge sowie die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge Anwendung finden und die Aufgaben aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) auf den Landkreis Leer. Des Weiteren beauftragen die Stadt Emden und die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Wesermarsch und Wittmund den Landkreis Leer mit den zur Durchführung der dem Land als überörtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge obliegenden Aufgaben, zu der sie als örtliche Träger herangezogen werden.
- (2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die die Vertragspartner erlassen haben, werden von ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluss geführt.

§2

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Anträge auf Leistungen werden von jedem Vertragspartner ausgegeben und entgegengenommen; entgegengenommene Anträge werden unverzüglich an die zuständige Fürsorgestelle weitergeleitet. Eine fachliche Beratung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Leer.
- (3) Die übertragenden Landkreise unterrichten die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden über die Übertragung der Aufgaben; sie und die übertragende Stadt wirken bei der Antragstellung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (Nds. DG KFÜrs) mit.
- (4) Auf Ersuchen des übernehmenden Landkreises führen die übertragenden Körperschaften innerhalb der Grenzen ihres Gebietes insbesondere Hausbesuche und andere Ermittlungen durch, soweit der Sachverhalt nicht auf andere Weise geklärt werden kann, und leisten Amtshilfe im Rahmen der Vollstreckung.
- (5) Die Übergabe der zur Weiterbearbeitung durch den Landkreis Leer anstehenden Akten erfolgt in Verantwortung und auf Kosten der abgebenden Kommunen. Sie hat so rechtzeitig und mit einem derartigen Bearbeitungsstatus zu erfolgen, dass eine zeitnahe Weiterbearbeitung unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens an zu übernehmenden Akten gewährleistet ist.

§3

Personal

- (1) Mit dem Aufgabenübergang findet kein Übergang von Personal statt.
- (2) Die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personalausstattung wird zu Planungszwecken einvernehmlich im Personal- und Kostenplan (§ 4) festgelegt.

§ 4 Personal- und Kostenplan

- (1) Die Vertragspartner stellen bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Personal- und Kostenplan als Basis für die jährliche Kostenabrechnung auf. Dieser wird durch das Lenkungsgremium (§ 5) einvernehmlich festgestellt.
- (2) Die festgestellten Kosten werden entsprechend der Zahl der Fälle aus dem räumlichen Bereich des jeweiligen Vertragspartners am 30. September des Vorjahres aufgeteilt.
- (3) Die Zahlungsmodalitäten und weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Personal- und Kostenplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5 Lenkungsgremium

- (1) Zur Vorbereitung und einvernehmlichen Festsetzung des Personal- und Kostenplanes (§ 4) wird ein Lenkungsgremium eingerichtet, in das jeder Vertragspartner eine vertretungsberechtigte Person aus der Verwaltung entsendet. Der Landkreis Leer lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist zu einer Sitzung des Lenkungsgremiums einzuladen.
- (2) Sollte im Lenkungsgremium eine einstimmige Einigung über den Personal- und Kostenplan bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht erreicht werden können, so gilt zunächst der für das laufende Jahr aufgestellte Plan auch für das Folgejahr fort. Bis zum 15. August tritt dann das Lenkungsgremium nach fristgemäßer Ladung erneut zusammen; für die Festsetzung des Personal- und Kostenplanes ist in diesem Fall die einfache Mehrheit der anwesenden Vertragspartner ausreichend.
- (3) Dem Vertragspartner, der eine nach Absatz 2 getroffene Entscheidung nicht anerkennt, steht zum Ende des jeweiligen Jahres ein Kündigungsrecht zu.

§ 6 Vertragsbeginn und -dauer

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 7 NKomZG), frühestens am 1. Januar 2019, wirksam. Sie ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2019, kündigen.
- (2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die der Landkreis Leer erlassen hat und für deren Erlass der ausscheidende Vertragspartner ohne diese Zweckvereinbarung zuständig gewesen wäre, werden vom Landkreis Leer bis zum rechtskräftigen Abschluss geführt. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten hat der ausgeschiedene Vertragspartner zu erstatten.
- (3) Sollte durch die Kündigung einzelner Vertragspartner der Arbeitsumfang beim Landkreis Leer derart zurückgehen, dass eine Reduzierung des Personalbedarfs erforderlich wird, so ist von dem ausscheidenden Vertragspartner der bisherige Personalkostenanteil längstens für das folgende Jahr weiter zu zahlen, sofern Änderungskündigungen nicht ausgesprochen oder hierdurch entstandene Personalüberhänge nicht früher ausgeglichen werden können.
- (4) Bei Ausscheiden einzelner Vertragspartner durch Kündigung bleibt die Zweckvereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen.

- (5) Im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung aller übertragenden bzw. auftragenden Vertragspartner oder durch Aufhebungsvertrag verpflichten sich die Vertragspartner, die danach bestimmt sind, dass sie zum 1. Januar des Jahres, in dem oder zu dessen Ende der Vertrag beendet wird, Vertragspartner sind, zur fortdauernden Übernahme der anteiligen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenwahrnehmung eingestellten tariflich Beschäftigten bis zum Ablauf der regelmäßigen tariflichen Kündigungsfrist im konkreten Fall. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Sollte eine Weiterbeschäftigung beim Landkreis Leer erfolgen, erfolgt kein Kostenausgleich.
- (6) Ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung werden die übertragenen Aufgaben sowie die Aufgaben, die Gegenstand der Beauftragung sind, wieder von den ursprünglichen Aufgabenträgern wahrgenommen.
- (7) Der bisher geltende Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zwischen der Stadt Emden, dem Landkreis Aurich, dem Landkreis Friesland, dem Landkreis Leer, dem Landkreis Wesermarsch und dem Landkreis Wittmund wird durch diesen Vertrag ersetzt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist in diesem Falle unter Berücksichtigung des in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Regelungswillens nach Sinn und Zweck durch eine rechtswirksame, dem Willen der Vertragspartner entsprechende Regelung zu ersetzen; dies gilt bei einer fehlenden Regelung entsprechend für die Schließung der Lücke.
- (2) Bei Änderungen, auf deren Eintritt keiner der Vertragspartner Einfluß hat, werden innerhalb einer angemessenen Frist auf Wunsch eines Vertragspartners Verhandlungen über die Anpassung der Vereinbarung und ihrer Bestandteile aufgenommen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (4) Sofern im vorliegenden Vertragstext die männliche Form gewählt wurde, gilt sinngemäß auch die weibliche Form.

Westerstede, 29.11.2018 Der Landrat	Aurich, 13.12.2018 Der Landrat	Brake, 29.01.2019 Der Landrat
--	-----------------------------------	----------------------------------

Emden, 09.01.2019 Der Oberbürgermeister	Leer, 30.04.2019 Der Landrat	Jever, 01.02.2019 Der Landrat
--	---------------------------------	----------------------------------

Wittmund, 08.02.2019
Der Landrat

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.